

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 01/007/2007

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Thomas Hendele	Datum: 15.03.2007 Az.: I
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	26.03.2007	Vorberatung
Kreistag	29.03.2007	Beschluss

Resolution zur Reform des Sparkassengesetzes

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Kreises Mettmann fordert die Landesregierung und Landtag auf, bei der Novellierung des Sparkassengesetzes NRW den Boden der gemeinsam von den beiden Sparkassenverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden in NRW getragenen Stellungnahme nicht zu verlassen.

Die Reform des Sparkassengesetzes muss dort ihre Grenzen haben, wo sie die öffentlich-rechtlichen Strukturen der Sparkassen aufzulösen droht. Insbesondere sollte deshalb auf die Ausweisung des Stammkapitals verzichtet werden.

Grundlage für die Novellierung des Sparkassengesetzes sollte ein breiter Konsens sowohl mit den politischen Entscheidungsträgern als auch mit den Spitzenverbänden sein.

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Thomas Hendele	Datum: 15.03.2007 Az.: I
---	-----------------------------

Resolution zur Reform des Sparkassengesetzes

Sachverhaltsdarstellung:

Die Landesregierung beabsichtigt, das Sparkassengesetz NRW zu reformieren. Der Finanzminister hat stets betont, dass er dazu einen breiten politischen Konsens anstrebt. Deshalb wurden die beiden Sparkassenverbände, der Rheinische Sparkassen- und Giroverband (RSGV) und der Westfälisch-Lippische-Sparkassen- und Giroverband (WLSGV) gemeinsam mit den drei Kommunalen Spitzenverbänden in NRW beauftragt, mit einer gutachterlichen Stellungnahme nach § 38 des Sparkassengesetzes NRW den Finanzminister bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs zu beraten.

Diese von allen genannten Verbänden getragene Stellungnahme ist im Mai 2006 fertig gestellt und dem Finanzministerium überreicht worden.

In der zwischenzeitlichen Diskussion haben sich drei Konfliktfelder zwischen den öffentlich geäußerten Absichten des Finanzministeriums und dieser Stellungnahme ergeben:

- 1. Ausweisung von nicht handelbarem Stammkapital**
- 2. Verzicht auf die gemeinnützige Bindung der Ausschüttung von Sparkassen und**
- 3. Verbundrating zwischen der WestLB und den Sparkassen.**

Insbesondere bei der Frage des Stammkapitals ist bis zum heutigen Tag keine Annäherung der gegensätzlichen Standpunkte zu verzeichnen.

Diese Haltung der Verbände, die Ausweisung von nicht handelbarem Stammkapital abzulehnen, wird im Wesentlichen wie folgt begründet:

1. Der Innenminister hat dargelegt, dass nach dem bisherigen Sparkassenrecht der Vermögenswert der Sparkassen nicht in die Eröffnungsbilanz nach NKF aufzunehmen ist. Dies gelte aber nur bei gleich bleibender Rechtslage. Sollte dagegen in der spezialgesetzlichen Regelung des Sparkassengesetzes die Ausweisung von Stammkapital aufgenommen werden, so müsse diese Frage neu geprüft werden.
Eine Ausweisung in der NKF-Bilanz würde das Vermögen der Kommunen künstlich erhöhen, da eine Veräußerung tatsächlich nicht möglich, und, so das Finanzministerium, auch nicht beabsichtigt ist. Allerdings steht zu befürchten, dass die dadurch erhöhten Vermögenswerte der nordrhein-westfälischen Kommunen Auftakt für eine Diskussion über die Steuerverteilung zwischen Land und Kommunen bilden werden (Verteilungsmasse und Verbundsatz des Finanzausgleichs).
2. Die Ausweisung von nicht handelbarem Stammkapital ist nach Auffassung der Verbände mit Europäischem Recht nicht vereinbar. Nach Art. 295 des EG-Vertrags bleibt die gegenwärtige Eigentumsordnung der Mitgliedsstaaten unberührt. Sobald diese geändert wird, unterliegt sie allerdings der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hinsichtlich einer möglichen Verletzung des europäischen Wettbewerbsrechts. Eine dann vom EuGH festgestellte Handelbarkeit des Stammkapitals würde die Veräußerung von Sparkassen an Privatbanken ermöglichen. Dies würde das deutsche Bankensystem, das sich durch hohen Wettbewerbsdruck und dadurch bedingt durch

niedrige Preise für Finanzdienstleistungen auszeichnet, zum Nachteil der Privatkunden und insbesondere der Handwerksbetriebe und der mittelständischen Industrie nachhaltig verändern.

Die Argumentation der Verbände ist in einem gemeinsamen Schreiben an den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.12.2006 noch einmal zusammengefasst worden. Das Schreiben ist als **Anlage** dieser Vorlage beigefügt.

Da bis zum heutigen Tag der Diskussionsprozess zwischen dem Finanzministerium und den Verbänden andauert, ist es geboten, dass der Kreistag des Kreises Mettmann die Position der Verbände durch eine entsprechende Beschlussfassung unterstützt.

Hierzu wird dem Kreistag ein Beschlussvorschlag zur Annahme empfohlen, der im Wesentlichen gleichlautend mit dem vom Kreistag des Rhein-Erft-Kreises gefassten Beschluss ist:

Der Kreistag des Kreises Mettmann fordert die Landesregierung und Landtag auf, bei der Novellierung des Sparkassengesetzes NRW den Boden der gemeinsam von den beiden Sparkassenverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden in NRW getragenen Stellungnahme nicht zu verlassen.

Die Reform des Sparkassengesetzes muss dort ihre Grenzen haben, wo sie die öffentlich-rechtlichen Strukturen der Sparkassen aufzulösen droht. Insbesondere sollte deshalb auf die Ausweisung des Stammkapitals verzichtet werden.

Grundlage für die Novellierung des Sparkassengesetzes sollte ein breiter Konsens sowohl mit den politischen Entscheidungsträgern als auch mit den Spitzenverbänden sein.

Anlagen

Schreiben der Spitzenverbände vom 14.12.2006 an den Finanzminister